



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Oktober 2013
(OR. en)**

14762/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0332 (NLE)**

**MIGR 110
COEST 315**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Annahme des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

1. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2011 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Union und Armenien (Dok. 17780/1/11 RESTREINT UE MIGR 200 COEST 459) angenommen. Mit dem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Union zu verhandeln, wobei ihr die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt wurden.
2. Der Entwurf des Rückübernahmeabkommens, den die Kommission den armenischen Behörden übermittelt hat, wurde in mehreren Verhandlungsrunden geprüft und am 18. Oktober 2012 paraphiert.

3. Mit einem Schreiben, das am 27. November 2012 eingegangen ist, hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Dok. 16909/12 MIGR 136 COEST 412) vorgelegt. Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens war dem Beschlussentwurf beigefügt.
4. Am 4. Februar 2013 hat der Rat beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 5859/13 MIGR 10 COEST 19 OC 40 sowie den Text des Abkommens in der Fassung des Dokuments 5860/13 MIGR 11 COEST 20 OC 41, die beide von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet wurden, dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
5. Die Europäische Union und Armenien haben das Rückübernahmevertrag am 19. April 2013 in Brüssel unterzeichnet¹.
6. Am 9. Oktober 2013 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Armenien zuzuleiten.
7. Parallel zum Rückübernahmevertrag muss der Rat auch einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zur Erleichterung der Visaerteilung mit Armenien annehmen².
8. Das Vereinigte Königreich hat noch nicht gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mitgeteilt, ob es sich gemäß diesem Protokoll an dem Abkommen beteiligen möchte (die Frist, innerhalb der es sich für eine Beteiligung entscheiden konnte, lief am 18. März 2013 aus).

¹ Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt wurde im ABl. L 87 vom 27.3.2013, S. 1, veröffentlicht.

² Siehe Dok. 5835/13 VISA 24 COEST 18 OC 46.

9. Irland hat noch nicht gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mitgeteilt, ob es sich gemäß diesem Protokoll an dem Abkommen beteiligen möchte (die Frist, innerhalb der es sich für eine Beteiligung entscheiden konnte, lief am 18. März 2013 aus).
10. Die Bestimmungen dieses Abkommens, das in den Geltungsbereich des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, gelten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Beschluss (Dok. 5859/13 MIGR 10 COEST 19 OC 40 – von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) über das Abkommen (Dok. 5860/13 MIGR 11 COEST 20 OC 41 – von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.